

---

**Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren**<sup>1</sup>

---

(Vom 19. Juni 2012)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz*

gestützt auf § 81 Abs. 1 und 2 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**§ 1**                    Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Mediationsverfahren nach Art. 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO).<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Eine Mediation kann auch in einem Jugendstrafverfahren wegen Übertretung des kantonalen Strafrechts durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

**§ 2**                    Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft, das Jugendgericht und das Kantonsgericht können ein Jugendstrafverfahren zum Zwecke einer Mediation jederzeit sistieren.

<sup>2</sup> Der Gegenstand der Mediation kann beschränkt und das Verfahren befristet werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über den Stand des Mediationsverfahrens informieren.

**§ 3**<sup>4</sup>                    Mediator

<sup>1</sup> Die Mediation wird von einer persönlich und fallspezifisch geeigneten Person durchgeführt, die über eine abgeschlossene Mediationsausbildung verfügt.

<sup>2</sup> Der Mediator darf nicht am Jugendstrafverfahren beteiligt sein.

<sup>3</sup> Es gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe nach §§ 132 ff. JG.

**§ 4**                    Vorprüfung

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde klärt ab, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Mediationsverfahrens grundsätzlich erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sie holt das Einverständnis des beschuldigten Jugendlichen und der geschädigten Person sowie ihrer gesetzlichen Vertreter für eine Mediation und die Weitergabe der Strafakten an den Mediator ein.

<sup>3</sup> Liegen das Einverständnis der Parteien und die Bereitschaft des Mediators vor, beauftragt sie ihn mit der Durchführung des Mediationsverfahrens.

**§ 5** Parteien und weitere Beteiligte

<sup>1</sup> In der Regel führt der Mediator mit dem beschuldigten Jugendlichen und der geschädigten Person ein separates Vorgespräch.

<sup>2</sup> Der Mediator kann die gesetzlichen Vertreter, den Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson der Parteien am Mediationsverfahren beteiligen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Mediator mit dem Einverständnis der zuständigen Behörde eine unabhängige Fachperson beiziehen.

**§ 6**<sup>5</sup> Vertraulichkeit

<sup>1</sup> Der Mediator ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Amtsgeheimnis im Sinne von § 35 des Personalgesetzes vom 26. Juni 1991.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Die Inhalte des Mediationsverfahrens dürfen unter Vorbehalt zwingender strafprozessualer Pflichten nicht im Jugendstrafverfahren oder in einem anderen Justizverfahren verwendet werden.

**§ 7** Abbruch

<sup>1</sup> Das Mediationsverfahren kann abgebrochen werden:

- a) durch die Parteien zu jedem Zeitpunkt;
- b) durch den Mediator aus wichtigem Grund, namentlich wenn eine Partei die Mitwirkung verweigert oder eine Einigung aussichtslos erscheint;
- c) durch die zuständige Behörde, wenn überwiegende strafprozessuale Interessen dies gebieten.

<sup>2</sup> Der Mediator teilt den Parteien und der zuständigen Behörde das Scheitern des Mediationsverfahrens umgehend schriftlich mit.

<sup>3</sup> Eine weitere Mediation im gleichen Jugendstrafverfahren ist ausgeschlossen.

**§ 8** Vereinbarung

<sup>1</sup> Die in der Mediation erzielte Einigung wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Anträgen an die zuständige Behörde festgehalten.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung ist von den Parteien, ihren gesetzlichen Vertretern und vom Mediator zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Der Mediator teilt der zuständigen Behörde den Abschluss des Mediationsverfahrens mit und stellt ihr folgende Unterlagen zu:

- a) unterzeichnete Vereinbarung;
- b) Strafakten;
- c) Aufstellung über seinen Zeitaufwand und seine Auslagen;
- d) allfällige Aufwendungen einer beigezogenen Fachperson.

**§ 9** Umsetzung

<sup>1</sup> Ist die Mediation erfolgreich abgeschlossen, stellt die zuständige Behörde das Jugendstrafverfahren nach Art. 17 Abs. 2 JStPO ein.

<sup>2</sup> Die Parteien tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann die Umsetzung der Vereinbarung überprüfen, bevor sie das Jugendstrafverfahren einstellt.

**§ 10** Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten des Mediationsverfahrens setzen sich aus der Entschädigung des Mediators sowie allfälliger von ihm beigezogener Fachpersonen zusammen.

<sup>2</sup> Gelingt die Mediation, ist das Mediationsverfahren unentgeltlich.

<sup>3</sup> Scheitert die Mediation, kann die zuständige Behörde dem beschuldigten Jugendlichen unter solidarischer Haftung seiner gesetzlichen Vertreter die Kosten des Mediationsverfahrens bis zur Hälfte auferlegen, wenn er:

- a) das Scheitern schuldhaft verursacht hat und
- b) verurteilt wird.

**§ 11** Entschädigung

<sup>1</sup> Der Mediator erhält von der zuständigen Behörde für seine Aufwendungen eine Entschädigung zwischen Fr. 120.-- und Fr. 180.-- pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer.

<sup>2</sup> Entschädigt wird der Zeitaufwand für die Mediationssitzungen und Einzelgespräche mit den Parteien. Darin sind Aktenstudium, Vor- und Nachbereitung, Ausfertigung von allfälligen Protokollen und Schriftsätzen, usw. eingeschlossen.

<sup>3</sup> Die ausgewiesenen Auslagen und Spesen sowie allfällige vom Mediator beigezogene Fachpersonen werden nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975<sup>7</sup> entschädigt.

**§ 12** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 23-37 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

<sup>2</sup> SRSZ 231.110.

<sup>3</sup> SR 312.1.

<sup>4</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>5</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>6</sup> SRSZ 145.110.

<sup>7</sup> SRSZ 173.111.

<sup>8</sup> Abl 2012 1558; Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.